

Allgemeine Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes setzt die Landesregierung einige aus Sicht des Verbands der Privaten Hochschulen zentrale Anliegen um, was ich bereits im persönlichen Gespräch mit Ihnen begrüßt habe.

Kritisch sehen der VPH und seine Thüringer Mitgliedshochschule dagegen, dass ggf. unter dem Vorwand der „Hochschulförmigkeit“ der staatlichen Aufsicht die Handhabe geboten werden könnte, dies in der Genehmigungspraxis incidenter auf private Hochschulen zu übertragen.

Aus diesem Anlass erscheint es uns wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die für die staatlichen Hochschulen vorgesehenen Corporate-Governance-Strukturen auf die privaten Hochschulen nicht übertragen werden können, auch nicht unter dem Vorwand der Herstellung der sog. „Hochschulförmigkeit“ oder der „Gleichwertigkeit“:

Für die Staatshochschulen hat der Staat die Organisationshoheit, sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, sie werden aus Steuermitteln finanziert und durch den Staat getragen und garantiert. Sie sind nicht insolvenzfähig, unterliegen dem öffentlichen Dienstrecht und ihre Organe unterliegen keinen zivilrechtlichen Gestaltungs- und Haftungspflichten. Ihre Organisation und Führung folgt den Gesetzmäßigkeiten der Staatsverwaltung.

Demgegenüber stehen die privaten Hochschulen im Privateigentum, sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht, werden privat finanziert und sind insolvenzfähig. Daraus ergeben sich bei der Gestaltung ihrer Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, ihrer inneren Organisation und ihrer Wirtschaftsführung andere Anforderungen als an Staatshochschulen. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils entsprechen müssen. Daraus erwachsende Konflikte müssen im Licht der den privaten Hochschulen und ihren Trägern zustehenden Grundrechte gelöst werden.

Anders als Staatshochschulen genießen private Hochschulen und ihre Träger als private juristische Personen den Schutz unterschiedlicher Grundrechte gegen staatliche Eingriffe (Abwehrrechte). Zu nennen sind besonders die sich aus Art. 2 ergebende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit (vgl. Sachs, Grundgesetz Kommentar Art.2 Rd.54), die sich aus Art.12 GG

ergebende Berufsfreiheit und das sich aus Art.14 GG ergebende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Hochschulunternehmers.

Hinzu kommt gemäß Art 5 Abs.3 GG der Schutz der institutionellen Wissenschaftsfreiheit der privaten Hochschule, der ihr neben der individuellen Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer zusteht. Die institutionelle Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie ein staatsgerichtetes Abwehrrecht (vgl. Sachs aaO, Art.5 Rdn. 217) und schützt vor allem die Organisations- und Satzungsautonomie der privaten Hochschulen. Diesem Grundrechtsschutz müssen auch die Aufsichtsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung Rechnung tragen.

Dabei benötigen private Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren aufgrund der Steuerfinanzierung der Staatshochschulen und der Sozialversicherungspflicht ihrer Hochschullehrer ohnehin strukturell benachteiligt sind, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand markadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Dieser Spielraum wird aus unserer Sicht lediglich begrenzt durch die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer im Kernbereich von Forschung und Lehre. Staatseingriffe hingegen, die unter den Aspekten von Verbraucherschutz oder der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden und zu wettbewerbsverzerrenden administrativen Hemmnissen für die unternehmerische Führung der Hochschule führen, sind aus unserer Sicht nicht mit Art. 5 Abs.3 GG vereinbar.

Akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung der Träger einer privaten Hochschule müssen so in Balance gehalten werden, dass der Bestand der privaten Hochschulen nachhaltig gesichert und damit erst die wirtschaftliche Grundlage für die akademische Freiheit ihrer Hochschullehrer geschaffen und aufrecht erhalten werden. (siehe dazu auch Wissenschaftsrat, „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, 2012, Seite 68).

Zu den vom VPH für erforderlich gehaltenen Gesetzes-Änderungen im Einzelnen:

1.) § 101 Absatz 1 Satz 1:

Satz 1 wird wie folgt ergänzt: *„...unter Beachtung der Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie staatlich anerkannt werden.“*

Begründung:

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschoner, Prof. Dr. Michael Zerr

Die unmittelbare Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist als EU-Richtlinie gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission.

2.) § 101 Absatz 1 Ziffer 3:

Es muss aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass die den privaten Hochschulen immanente und durch die institutionelle Wissenschaftsfreiheit nach Art 5 Abs.3 GG gewährleistete kulturellen Eigenart und organisatorische Andersartigkeit privater Hochschulen nicht durch die unter dem Vorwand der „Hochschulförmigkeit“, des „Verbraucherschutzes“ oder der „Gleichwertigkeit mit staatlichen Hochschulen“ staatlich verordnete Übernahme von Organisationsmustern- und Führungsstrukturen der Staatshochschulen nivelliert wird.

Private Hochschulen leisten auch nach Einschätzung des Wissenschaftsrates (s.o.) gerade durch ihre Andersartigkeit und die institutionelle Differenzierung zu den Staatshochschulen einen wichtigen Beitrag für das deutsche Hochschulwesen. Private Hochschulen, die auf administrativem Wege zu „Staatshochschulen in privater Trägerschaft“ gleichgeschaltet werden, verlieren ihre kulturelle Eigenart, die überhaupt erst ihre Existenz neben den Staatshochschulen rechtfertigt. In der staatlichen Aufsicht muss das Prinzip gelten „Gleichwertigkeit erfordert nicht Gleichartigkeit“.

Dass Thüringen ein privathochschulfreundliches Land ist und die Vielfalt seiner Hochschullandschaft fördert, würde sich auch als Standortvorteil erweisen. Dies muss künftig gesichert werden.

3.) § 101 Absatz 2:

Auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsstaatlichkeit der Akkreditierungsverfahren wird hingewiesen. Insbesondere ist zu fordern, dass mit Blick auf eine einheitliche Qualitätssicherung und den Gleichbehandlungsgrundsatz sich auch staatliche Hochschulen in gleicher Weise den Akkreditierungen zu unterziehen haben wie private Hochschulen. Hierbei wird insbesondere auf die oft geübte Praxis verwiesen, wonach Staatshochschulen neue Studiengänge ohne vorherige Programmakkreditierung anbieten können. Private Hochschulen müssen dagegen, auch wenn sie staatlich anerkannt und institutionell akkreditiert sind und damit die Gleichwertigkeit mit den Staatshochschulen förmlich festgestellt ist, neue Studiengänge vor Markteinführung akkreditieren lassen. Dies ist ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die privaten Hochschulen.

4.) § 101 Absatz 4:

Der VPH verlangt keine institutionelle Förderung der privaten Hochschulen, aber eine gleichrangige Teilhabe der privaten Hochschulen an staatlichen Wettbewerben und Programmen, wie dies auch der Wissenschaftsrat empfiehlt. Nur so können Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

5.) § 102 Absatz 1:

Wir schlagen vor, § 102 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

„Das Ministerium spricht auf schriftlichen Antrag die unbefristete staatliche Anerkennung aus.“

Begründung:

Die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist als unmittelbar geltendes Recht gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission. Insbesondere ist eine generell befristete staatliche Anerkennung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht zulässig.

6.) § 105 Absatz 1 Satz 2:

Das Angebot weiterbildender Bachelor- (neu) und Masterstudiengänge auch an staatlichen Hochschulen muss den Grundsatz der Subsidiarität beachten. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit müssen dieselben Bedingungen gelten wie für private Weiterbildungshochschulen, insbesondere eine kostendeckende Gebührenpflicht (Vollkostenrechnung). Die EU-Beihilferichtlinie ist zu beachten. Eine indirekte oder verdeckte Subventionierung aus öffentlichen Mitteln staatlicher Hochschulen von Personal bzw. Sachmitteln für entgeltlich tätige, im Wettbewerb mit privaten Weiterbildungsträgern betriebene Weiterbildungseinrichtungen ist aus unserer Sicht EU-rechtlich unzulässig.

7.) Zum Promotionsrecht:

Der VPH weist auf die Überlegungen der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein hin, auch den Fachhochschulen unter bestimmten Voraussetzungen das Promotionsrecht zu verleihen. Angesichts der hohen Qualität der Thüringer Fachhochschulen sollte diese Entwicklung von der Landesregierung sorgfältig im Auge behalten werden, um mögliche Wettbewerbsnachteile der Thüringer Fachhochschulen zu vermeiden. Ggf. müsste der entsprechende Paragraph offener formuliert bzw. eine Experimentierklausel vorgesehen werden.

8.) Zulassung Berufstätiger zum Masterstudium:

Dass entgegen der Praxis der meisten anderen Bundesländer für die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudium grundsätzlich kein erster Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, widerspricht der Auffassung des VPH. Der VPH fordert aus Qualitätsgründen einen ersten Hochschulabschluss vor Aufnahme eines Masterstudiums.